

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Juli 2021

2021/162 0.07.17.2 Sitzungen
TPPK 2022 Abnahme Tarife Wasser

Beschluss Stadtrat

- 1. Die Wassertarife sowie deren Tarifstruktur werden per 1. Januar 2022 nicht angepasst.
- Gegen diesen Beschluss kann beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil innert 30 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
- 3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
- Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Leiter Stadtwerke
 - Sekretariat Werkkommission
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im Januar 2019 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2017 abgeschlossen worden (Wetzikon Wasser 2017 - swissplan.ch). In dem erwähnten Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Gemäss Projektbeschrieb ist nach spätestens vier Jahren wieder ein ausführlicher Bericht vorgesehen. In den Zwischenjahren werden die Daten nachgeführt und in einem Kurzbericht dokumentiert. Für die aktuelle Nachführung wurden die Daten der Jahresrechnung 2019 sowie die Einwohnerzahlen und Mengenstatistik 2019 berücksichtigt (Wetzikon Wasser 2019 - swissplan.ch, November 2020). Für die Beurteilung der Tarifierung 2022 wurden die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht herangezogen. Massgebend sind ausserdem die Beschlüsse der Energiekommission vom 17. Juni 2019 (EKB 2019-061) sowie des Stadtrats vom 30. September 2020 (SRB 2020-195) und die Empfehlungen des Preisüberwacher vom 2. Mai 2019. Berücksichtigt wurden die Mittelfristplanung gemäss aktuellem Investitionsplan, die Jahresergebnisse 2020 und das Budget 2021.

Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon

Abbildung 1 stellt den Gebührenertrag 2019 im Vergleich zur Empfehlungsgrenze des Preisüberwacher (PUE) dar. Diese Empfehlungsobergrenze beträgt in Wetzikon für diese Periode 3.66 Mio. Franken oder 106 Franken/Einwohnerwert¹. Die Gebührenerträge 2019 im Betrag von 4.06 Mio. Franken oder 118 Franken/Einwohnerwert (Vorjahr 116 Franken/Einwohnerwert) überschreiten weiterhin diese Empfehlungsgrenze. Sie liegen rund 9 % über dem Median vergleichbarer Versorger jedoch unterhalb des kantonalen Medians von 132 Franken/Einwohnerwert und stehen somit gut im kantonalen Vergleich.

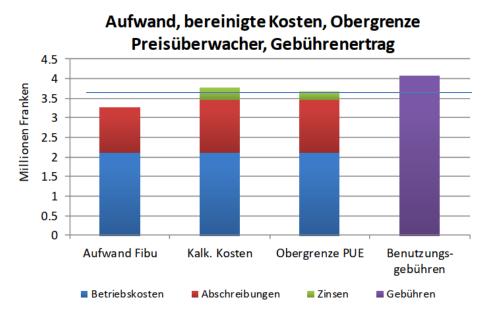


Abbildung 1 – mit Zahlen vom Geschäftsjahr 2019

-

¹ Der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m³ Wasserverbrauch.

Abbildung 2 zeigt auf, dass die heutigen Gebührenerträge noch über dem Aufwand liegen. Die daraus resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gutgeschrieben. Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2024 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 4.2 Mio. Franken. Ab 2025 sind gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich tiefere Investitionen von durchschnittlich 1.6 Mio. Franken pro Jahr (brutto) zu erwarten. Die von den Stadtwerken geplanten Investitionen bis 2024 können lediglich zu knapp 40 % aus dem Spezialfinanzierungsfonds gedeckt werden. Die Schulden steigen entsprechend stark an. Zur Begrenzung der Verschuldung zeichnet sich die Notwendigkeit einer Tariferhöhung ab dem Jahr 2025 um ca. 15 % ab. Für einen Schuldenabbau ist längerfristig eine weitere Tariferhöhung absehbar.

Entwicklung Aufwand und Ertrag

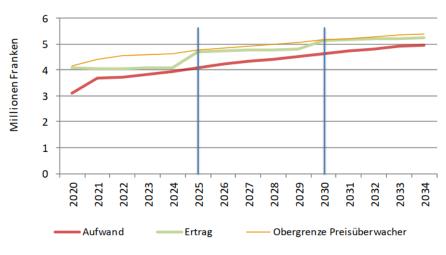
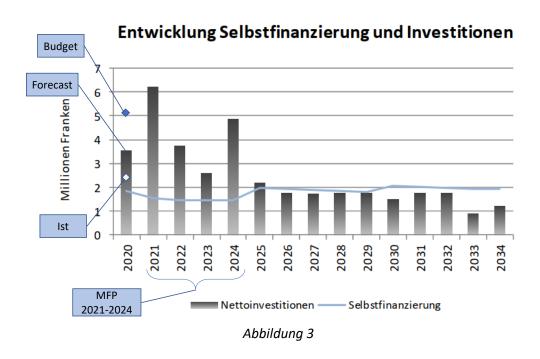


Abbildung 2

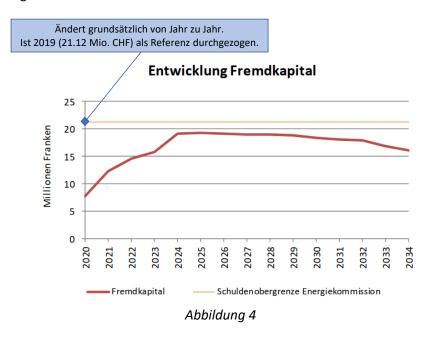
Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des Cash-Flows sowie die geplanten/mutmasslichen Nettoinvestitionen der einzelnen Jahre auf.



Für die Grafik in Abbildung 3 wurde auf den aktuellen Investitionsplan abgestützt. Ab 2025 sind die Investitionen basierend auf der Anlagenbuchhaltung eingesetzt.

Aus der Grafik sieht man jedoch, dass die budgetierten Zahlen nicht leicht zu erreichen sind: Ist 2020 liegt 2.79 Mio. Franken unter Budget.

In Jahren, in welchen der Cash-Flow tiefer ist als die Investitionen, nimmt die Verschuldung zu, wie der Grafik in Abbildung 4 zu entnehmen ist.



Die Verschuldung steigt auf ein überdurchschnittlich hohes Niveau. Die von der Energiekommission am 17. Juni 2019 festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts² wird jedoch voraussichtlich bis 2033 nicht überschritten (EKB 2019-061). Für einen Abbau der Schulden erscheint längerfristig eine Tariferhöhung trotzdem unumgänglich.

Nach Analyse der Ist-Daten 2019/2020 und unter Berücksichtigung der Investitionsplanung 2021-2024 ergibt sich für das Tarifjahr 2022 kein Handlungsbedarf bezüglich Tarifanpassung.

Umgang mit den Empfehlungen 2019 des Preisüberwacher

Nach Prüfung der geplanten und nicht umgesetzten Erhöhung der Wassertarife 2020 gab der Preisüberwacher am 2. Mai 2019 zusammengefasst folgende Empfehlungen ab:

² Der Referenzwert für den wirtschaftlichen Restwert ist der, der von swissplan.ch berechnet und als "Kalkulatorischer Restwert (historisch)" angegeben wird. Für 2019 beträgt dieser betriebswirtschaftliche Restwert 52.79 Mio. CHF; 40 % davon führt zu den in Abbildung 4 angegebenen 21.12 Mio. CHF. Dies ist der Wert, der vom Preisüberwacher beurteilt wird. Der betriebswirtschaftliche Restwert der swissplan.ch ist rund 21 Mio. CHF höher als der Restbuchwert nach HRM2 in der Wetziker Bilanz. Der Restwert der swissplan.ch beinhaltet die historischen, technisch begründeten und unkorrigierten Anlagenwerte seit Errichtung aller Anlagen- und Netzbestandteile.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen seien nicht zu erhöhen, jedoch die Differenzierung der Grundgebühr zwischen

- a. Wohnungen verschiedener Grössen in Mehrfamilienhäusern zu verstärken und
- b. zusätzlich Einfamilienhäuser als eigene Kategorie stärker zu belasten oder indirekt
- c. eine zusätzliche Grundgebühr pro Liegenschaft einzuführen.

Der Preisüberwacher begründete diese Empfehlung insoweit, dass ein grosser Teil der Kosten in der Wasserversorgung unabhängig vom Verbrauch anfalle. Mit der aktuellen Tarifstruktur erzielen die Stadtwerke einen sehr [sic] geringen Teil der Einnahmen über Grundgebühren (rund 19 %). Empfohlen wird eine neue Tarifstruktur mit **mindestens** 50 % der Einnahmen über Grundgebühren. Ferner wird eine Differenzierung der Grundgebühren nach "Luxusgrad" der versorgten Liegenschaft über einen Staffeltarif oder nach dem Belastungswert gemäss SVGW (Volumenstrom pro Zeiteinheit) empfohlen.

Die Energiekommission entschied daraufhin am 17. Juni 2019 (EKB 2019-061) wie folgt:

- Die Verschuldungsobergrenze bezogen auf den betriebswirtschaftlichen Restwert der Anlagen soll neu als Indikator gelten. Beim Erreichen von rund 40 %3 sind die Wassertarife vertieft zu beurteilen.
- Die Struktur der Wassertarife ist per 1. Januar 2020 nicht anzupassen.
- Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, eine allfällige Anpassung der Tarifstruktur vertieft zu analysieren und im Rahmen der TPPK 2021 eine Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.

Wassertarife 2021 und Neugestaltung der Wasserprodukte ab dem 1. Januar 2021

Die Wassertarife (Gesamteinnahmen) wurden per 1. Januar 2021 nicht angepasst, die Tarifstruktur hingegen schon. Die Struktur besteht neu aus einem Grundpreis je Zähler, der nur noch die Zähler- und Messkosten nach Zählergrösse enthält, und einem einheitlichen Arbeitstarif (m³-Tarif). Die Bezeichnung der neuen Tarife wurde nach den Bezeichnungen der Produkte für Strom und Gas standardisiert, was zu einer klar kommunizierbaren und eindeutigen Segmentierung führt (Tarifblatt Trink- und Bauwasser Wetzikon ab 1. Januar 2021).

Bei dieser Strukturanpassung musste der Arbeitstarif (m³-Tarif) um rund 14 % erhöht werden, um die Gesamteinnahmen unverändert zu lassen. Die Proportion der Einnahmen über die Fixkomponente beträgt neu rund 8 %, statt rund 19 % wie vor dem 1. Januar 2021. Eine gewisse "Belohnung" von Mehrfamilienhausbewohnern entsteht dadurch, dass der Grundpreis neu nur noch je Zähler erhoben wird und so die Kosten je Wohneinheit entsprechend reduziert werden. Diese neue Produktstruktur verstärkt nach Ansicht des Stadtrates bzw. der Werkkommission deutlich die Verbrauchsorientierung, analog zur Produktstruktur in den Bereichen Strom und Gas.

Die Produktanpassung wird sich bei der Kundschaft im Verlauf des Jahres 2021 und in vielen Fällen gar anfangs 2022 bemerkbar machen und wird erst mittelfristig ihre Wirkung entfalten. Es besteht für das Tarifjahr 2022 deshalb kein Handlungsbedarf bzgl. Anpassung oder Korrektur dieser neu eingeführten Produktstruktur.

Protokollauszug Stadtrat Wetzikon, Sitzung vom 14. Juli 2021

³ Der Preisüberwacher geht von einer Verschuldungsobergrenze von bis zu 80 % als richtig und anzustreben aus. SVGW empfiehlt seinen Partnern eine Verschuldungsgrenze von höchstens 50-70 %. Umliegende SVGW-Partner hingegen, beurteilen die Obergrenze vom Preisüberwacher als zu hoch und erachten eine Verschuldungsobergrenze von 30-40 % als richtig. Eine gesunde Finanzierung innerhalb der eigenen Kennzahlen/Gegebenheiten der Gemeinde sei "das einzige Richtige".

Kommunikation/Kommunikationsbotschaft

Die Anpassung der Tarifstruktur auf den 1. Januar 2021 wurde 2020 amtlich und auf den Kommunikationskanälen der Stadtwerke publiziert. Eine Kommunikation der Entscheide im vorliegenden Beschluss ist nicht angezeigt.

Erwägungen

Gemäss 751.1 Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (Stand: 8./10. Dezember 2020) ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Da die Verschuldungsobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts der Anlagen noch lange nicht erreicht wird und da die neu definierte Produktstruktur erst mittelfristig ihre Wirkung entfaltet, besteht kein Handlungsbedarf, die Wassertarife bzw. die Wasserprodukte für 2022 anzupassen.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsordnung auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin